

# **Gemeine Rimbach**

## **Satzung über die Benutzung des Mehrgenerationenparks in Rimbach**

Die Gemeinde Rimbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde Rimbach unterhält den Mehrgenerationenpark beim Ortseingang unterhalb des Friedhofs öffentliche Einrichtung. Sein räumlicher Bereich ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die ihr Bestandteil ist.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Bestandteile des Mehrgenerationenparks sind insbesondere alle Grünflächen, Blumenbeete und –gärten, Pflanzen, Sträucher, Bäume und sonstige Gehölze, sämtliche Wasserflächen, Bauwerke, Wege, sowie alle Plätze und Sportgeräte im Parkbereich.
- (2) Einrichtungen des Mehrgenerationenparks sind
  - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz dienen (z.B. Beleuchtungsanlagen, Fahnen, Kunstwerke)
  - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Sportgerätegeräte, Bänke, Abfallbehälter)
  - c) Gebäude (z.B. Pavillon).

### **§ 3**

#### **Recht der Benutzung, Einschränkung der Unentgeltlichkeit**

Jedermann ist berechtigt, den Mehrgenerationenpark unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Das Recht der Gemeinde Rimbach (oder von Dritten nach Genehmigung durch die Gemeinde Rimbach), für ihre Veranstaltungen im Mehrgenerationenpark ein Entgelt zu verlangen, bleibt unberührt.

## § 4

### Verhalten im Mehrgenerationenpark

- (1) Die Benutzer des Mehrgenerationenparks dürfen seine Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigen, verunreinigen oder verändern.
- (2) Die Benutzer des Mehrgenerationenparks müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Im Mehrgenerationenpark ist den Benutzern insbesondere untersagt
  - a) das Betreten von Grünflächen mit entsprechender Verbotsschilderung,
  - b) das Ausüben von Sportarten, wodurch Einrichtungen und Bestandteile des Mehrgenerationenparks beschädigt werden könnten (einschließlich Reitsport),
  - c) das Ball- und Wurfspielen außerhalb der gekennzeichneten Spielplätze,
  - d) das Pflücken von Blumen und das Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und sonstigen Gehölzen,
  - e) das Rad-, Mofa-, Moped- und Motorradfahren und das Parken, Abstellen und Waschen dieser Verkehrsmittel sowie das Benutzen sonstiger Fortbewegungsgegenstände, ausgenommen das Fahren mit Kleinkinderrädern und Rollstühlen auf den Wegen,
  - f) das Wegwerfen von Papier und anderer Abfälle, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe, Abfallbehälter und dgl.) und die Entsorgung von mitgebrachtem Hausmüll,
  - g) das Besteigen von Bäumen und sonstiger Einrichtungen,
  - h) das Entfernen von Bänken und Stühlen und sonstiger Einrichtungen von ihren Standorten,
  - i) das Liegen auf Bänken und Tischen,
  - j) das Zelten und Nächtigen,
  - k) das Betreten von Blumenbeeten und -gärten,
  - l) das Errichten von offenen Feuerstätten,
  - m) das Lagern zum Zwecke des Alkoholgenusses,
  - n) das Benutzen von Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten, außer nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Rimbach,
  - o) das Errichten, Aufstellen und Anbringen von Gegenständen,
  - p) das Feilbieten und das Ankaufen von Waren aller Art (einschließlich Speisen und Getränke), das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren aller Art und gewerbliche Leistungen und die Abhaltung von Vergnügungen, Veranstaltungen und Versammlungen aller Art,
  - q) das Mitbringen von Haustieren mit Ausnahme von Hunden, die jedoch angeleint geführt werden müssen; Hundekot ist vom Hundeführer(in) sofort zu beseitigen
  - r) der Aufenthalt im betrunkenen Zustand.
- (4) Feiern und Veranstaltungen aller Art dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Genehmigung durch die Gemeinde Rimbach und den damit einhergehenden entsprechenden Auflagen abgehalten und durchgeführt werden. Ab 22:00 Uhr herrscht Nachtruhe im Mehrgenerationenpark. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Rimbach.

## **§ 5**

### **Sport- und Bewegungsgeräte**

Die Sport- und Bewegungsgeräte im Mehrgenerationenpark, sind ganzjährig zur Benutzung freigegeben, soweit es die Wetterverhältnisse erlauben. Sie dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr unter Beaufsichtigung benutzt werden.

## **§ 6**

### **Baumpatenschaften**

- (1) Das Recht zur Pflege und Aberntung der im Mehrgenerationenpark angepflanzten Obstbäume kann durch Baumpatenschaften erworben werden. Die Patenbäume werden entsprechend gekennzeichnet. Die Patenschaft wird durch gesonderte Vereinbarung erworben.
- (2) Die Patenbäume stehen im Eigentum der Gemeinde Rimbach.

## **§ 7**

### **Wiederherstellungspflicht, Ersatzvornahme**

- (1) Wer Bestandteile oder Einrichtungen des Mehrgenerationenparks beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen. Dies gilt auch bei Verunreinigung der Parkbestandteile und -einrichtungen durch Haustier-, insbesondere durch Hundekot; die Wiederherstellungspflicht trifft in diesem Fall den Tierhalter.
- (2) Kommt jemand seiner Pflicht nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde Rimbach den ursprünglichen Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an dessen Stelle und auf dessen Kosten wieder herstellen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, Gefahr im Verzuge besteht oder die sofortige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dringend geboten ist.

## **§ 8**

### **Besondere Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Mehrgenerationenparks über die Zweckbestimmung des § 3 hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Rimbach.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 9 Benutzungssperre**

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Bestandteile oder Einrichtungen des Mehrgenerationenparks ganz oder teilweise vorübergehend für die Benutzung allgemein, bestimmte Parkbestandteile und – einrichtungen oder bestimmte Teile davon während der Nachtzeit oder während der Wintermonate gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

## **§ 10 Entwidmung**

Auf die Aufrechterhaltung des Mehrgenerationenparks als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 11 Einzelanordnungen**

Die Gemeinde Rimbach und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal können zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen; ihnen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 12 Platzverweis**

- (1) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, im Parkbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht, in die Parkbestandteile oder -einrichtungen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohten Handlung verwendet werden sollen oder gegen Anstand und Sitte verstößt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, von der Polizei und Berechtigten der Gemeinde Rimbach, vom Platz verwiesen werden. In diesen Fällen kann außerdem das Betreten des Mehrgenerationenparks für einen bestimmten Zeitraum verboten werden.
- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist Folge zu leisten. Wer aus dem Mehrgenerationenpark verwiesen ist, darf ihn auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

## **§ 13**

### **Haftung, Haftungsbeschränkung**

- (1) Die Benutzer des Mehrgenerationenparks haften der Gemeinde Rimbach nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden an Parkbestandteilen und –einrichtungen, der durch ihr Verschulden der Gemeinde Rimbach entsteht.
- (2) Die Gemeinde Rimbach haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Mehrgenerationenparks durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung des Mehrgenerationenparks und seiner Einrichtungen (§ 2) erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Rimbach haftet jedoch für Schäden, die sich aus der Benutzung des Mehrgenerationenparks ergeben, wenn einer Person, der sich die Gemeinde Rimbach zur Unterhaltung der Parkbestandteile und –einrichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) In den Wintermonaten erfolgt die Benutzung von Verkehrsflächen (einschl. der Wasser- und Eisflächen) des Mehrgenerationenparks auf eigene Gefahr unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden.

## **§ 14**

### **Ausnahme im Einzelfall**

- (1) Die Gemeinde Rimbach kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 3 Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (§ 36 Abs. 2 BayVwVfG).

## **§ 15**

### **Zu widerhandlungen, Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu Zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich


- a) die in § 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht beachtet, es sei denn, dass eine Ausnahme (§ 13) zugelassen ist,
- b) entgegen § 5 die Sport- und Bewegungsgeräte benutzt,
- c) der Wiederherstellungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
- d) entgegen § 8 den Mehrgenerationenpark über seine Zweckbestimmung hinaus benutzt,
- e) eine Benutzungssperre gemäß § 9 zu widerhandelt,
- f) einer aufgrund des § 11 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht unverzüglich Folge leistet,

g) einem gemäß § 12 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rimbach, **06. Juli 2015**  
Gemeinde Rimbach

  
Ludwig Fischer  
1. Bürgermeister

